

# **BStGer SK.2012.32 vom 25. September 2014**

Bundesstrafgericht, 2014-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2012.32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2012.32)

FR: TPF SK.2012.32 du 25 septembre 2014

IT: TPF SK.2012.32 del 25 settembre 2014

## **Regeste**

Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 25 StGB). Einstellung, Kosten- und Entschädigungsfolgen

## **Erwägungen**

### **E. 9**

Gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO hat die beschuldigte Person unter anderem bei Einstellung des Verfahrens Anspruch darauf, für ihre Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a) sowie für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b), entschädigt zu werden und eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug, zu erhalten (lit. c). Das Gesetz begründet eine Kausalhaftung des Staates. Der Staat muss den gesamten Schaden wieder gutmachen, der mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechts steht (GRIESSER, in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 429 StPO N. 2). Die Entschädigungsfrage ist gemäss BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 nach der Kostenfrage zu beantworten. Es gilt folglich der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat. Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche sind von Amtes wegen zu prüfen. Die beschuldigte Person trifft jedoch eine Mitwirkungsobliegenheit bzw. ein Mitwirkungsrecht zur Bemessung der Höhe des Entschädigungsanspruchs (Art. 429 Abs. 2 StPO). Unterlässt es der potenzielle Ansprecher, seine Ansprüche zu beziffern oder zu belegen, obwohl er dazu aufgefordert wurde, so gilt dies im Rahmen seines Unterlassens als Verzicht (WEHRENBURG/BERNHARD, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 429 StPO N. 31; SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 429 StPO N. 14).

### **E. 9.1**

Der amtliche Verteidiger wird für die angemessene Ausübung seiner Tätigkeit durch den Staat entschädigt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Hat die beschuldigte Person keine Verfahrenskosten zu tragen, erwachsen ihr gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO demnach bei amtlicher Verteidigung keine Kosten für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO. Ist sie hingegen erbeten verteidigt, so kommt die Entschädigung gemäss der zitierten Gesetzesbestimmung zum Tragen.

## **E. 9.2**

Die amtliche Verteidigung dauert so lange, wie die Voraussetzungen für ihre Anordnung bestehen, längstens (und in der Regel) bis zum Abschluss des Strafverfahrens, einschliesslich allfälliger Rechtsmittelverfahren (vgl. BGE 129 I 129; LIEBER, in Donatsch/Hansjakob/Lieber, a.a.O., Art. 134 StPO N. 1). Es ist denkbar, dass die Voraussetzungen, unter denen die amtliche Verteidigung erfolgte, nachträglich (vor Beendigung des Verfahrens) dahinfallen. Für diesen Fall sieht Art. 134 Abs. 1 StPO den förmlichen Widerruf des Mandates durch die Verfahrensleitung vor. Gleiches gilt, wenn die zunächst amtlich verteidigte beschuldigte Person von sich aus selber eine Wahlverteidigung bezieht (LIEBER, a.a.O., Art. 134 StPO N. 7). In concreto hat die Verfahrensleitung die ab 6. März 2007 eingesetzte amtliche Verteidigung nicht widerrufen (pag. TPF 10-510-56). Die blosser Mitteilung des Verteidigers, er handle jetzt als erbetener Verteidiger, ersetzt den Widerruf nicht, sodass die amtliche Verteidigung noch immer besteht. Die praktische Auswirkung besteht darin, dass eine Entschädigung für angemessene Verteidigung an den Verteidiger selbst auszurichten ist und kein entsprechender Anspruch der beschuldigten Person entsteht. Auf die Höhe der Entschädigung hat diese Rechtslage hingegen keinen Einfluss (infra, E. 10.3).

## **E. 9.3**

Die Beschuldigte verlangt eine "Genugtuung und Umtriebsentschädigung von symbolischen Fr. 1'000.--" (pag. TPF 10-520-35). Unter "Umtriebsentschädigung" dürfte eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen, die der Beschuldigten aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO), verstanden sein. Der geforderte Betrag soll also gesamthaft Ansprüche aus Art. 429 Abs. 1 lit. b und c StPO abdecken.

## **E. 9.4**

Die Beschuldigte beziffert und belegt keine durch dieses Strafverfahren entstandenen wirtschaftlichen Einbussen, obwohl der Verteidiger aufgefordert worden war, sich zu äussern (supra, lit. M). Die Forderung blieb pauschal, eine wirtschaftliche Einbusse im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO somit unbelegt. Aufgrund der Gesamtumstände kann ermessensweise erkannt werden, es seien der Beschuldigten im Vor- und Hauptverfahren zu entschädigende Auslagen im totalen Umfang von Fr. 200.--, welche den hier allein massgebenden Sachverhalt betreffen, entstanden.

## **E. 9.5**

Wie in Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO verankert, muss eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse vorliegen, damit eine Anspruchsgrundlage für eine Genugtuung vorhanden ist. Was unter einer "besonders schweren Verletzung der persönlichen Verhältnisse" gemeint sein kann, wird z.B. durch die Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 Abs. 1 OR definiert (WEHRENBURG/BERNHARD, a.a.O., Art. 429 StPO N. 27). Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat derjenige Anspruch

- 11 - auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung – sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist –, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wurde. Art. 49 OR kommt zur Anwendung, wenn der Schadensverursacher aufgrund einer anderen Gesetzesbestimmung rechtswidrig gehandelt hat und aus Verschulden oder kausal haftet (BGE 126 III 161 S. 167 E. 5 b). Die Verletzung der Persönlichkeit gilt stets als unerlaubte Handlung (BREHM, Berner

Kommentar, Obligationenrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41-61 OR, 4. Aufl., Bern 2013, Art. 49 OR N. 13). Genugtuung kann erhalten, wer an Leib und Leben, seiner persönlichen oder Handels- und Gewerbebefreiheit, der Ehre, seiner persönlichen Sphäre, in seinem geistigen Eigentum, durch Vertragsverletzung oder in seiner Psyche verletzt wurde (vgl. Aufzählung bei BREHM, a.a.O., Art. 49 OR). Jedoch wird nicht jede Verletzung der Persönlichkeit entschädigt. Vielmehr muss eine gewisse Schwere der Verletzung vorliegen (BREHM, a.a.O., Art. 49 OR N. 14a). Die Beschuldigte sieht den Grund für eine Genugtuung im symbolischen Akt in Anbetracht siebenjährigen Drangsalierens ohne Tatverdacht bzw. des künstlichen Generierens und Aufbaus von Vorwürfen. Zudem habe sie die Aussicht, mit der Erledigung des Prozesses jahrelang zu warten zu müssen, psychisch massiv belastet (pag. TPF 10-520-35 f.). Wie oben dargelegt (E. 5), war der Vorwurf gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB bereits verjährt, als die Bundesanwaltschaft gegen die Beschuldigte am 8. Juni 2012 einen Strafbefehl wegen Verletzung von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 25 StGB erliess. Nachdem der Strafbefehl einerseits belegt, dass die Bundesanwaltschaft den Beweis für den massgeblichen Sachverhalt als ausreichend erachtete (Art. 352 Abs. 1 StPO) und andererseits die selbe Behörde zwei Jahre später, am 27. Juni bzw. 10. Juli 2014 das Verfahren gegen die zwei Mitbeschuldigten C. und B. ohne weitere Beweiserhebung als nicht qualifiziert tatbestandsmässig einstellte, ist die Anklageerhebung schwer nachvollziehbar. Die damit zusammenhängende Verletzung der persönlichen Verhältnisse ist dennoch nicht als besonders schwer im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO zu bezeichnen und demzufolge kein ausreichender Grund für eine Genugtuung.

#### **E. 10**

Die Auslagen für die amtliche Verteidigung gelten als Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), nehmen aber bezüglich Kostenaufgabe nach Art. 135 StPO einen von den übrigen Verfahrenskosten abweichenden Weg.

##### **E. 10.1**

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes entschädigt. Das urteilende Gericht legt die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO). Sie umfasst das Honorar und den Ersatz der not-

-wendigen Auslagen, namentlich für Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Anwalts oder der Anwältin bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 12 Abs. 1 BStKR).

##### **E. 10.2**

Mit der Formulierung "für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte" in Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO knüpft das Gesetz an die Rechtsprechung an, wonach der Staat die Kosten nur übernimmt, wenn der Beizug des Rechtsbeistands angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität notwendig war und das Ausmass und damit der Aufwand der Verteidigung mit den im Straffall anstehenden Problemen in einem vernünftigen Verhältnis stand (BGE 138 IV 197 E. 2.3.4; GRIESSER, a.a.O., Art. 429 StPO N. 4).

##### **E. 10.3**

Art. 10 BStKR erklärt für die Entschädigungen an die Parteien (u.a. jene für die Wahlverteidigung) die Bestimmungen über die Entschädigung an amtliche Verteidiger anwendbar. Daraus ergibt sich, dass auch der amtliche Verteidiger im Bundesstrafverfahren – in Abweichung von einer in vielen Kantonen ausgeübten Praxis – eine "volle" angemessene Entschädigung erhält.

#### **E. 10.4**

Die Strafkammer wendet bei der Anwaltsentschädigung in Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich gemäss ständiger Praxis einen Stundenansatz von Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reisezeit an (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011, E. 4.1 m.w.H.). Diese Ansätze sind – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung E. 10.5 – auch in concreto gerechtfertigt.

#### **E. 10.5**

Rechtsanwalt Bruno Steiner macht in seiner Eingabe vom 2. August 2014 einen Aufwand von 15.35 Stunden geltend (pag. TPF 10-520-38) und in seiner Eingabe vom 7. August 2014, wo er die Freigabe von Vermögenswerten beantragt, nochmals zwei Stunden in diesem Zusammenhang (pag. TPF 10-520-50). Für das Vorverfahren bis und mit Erlass des Strafbefehls vom 8. Juni 2012 hat die Bundesanwaltschaft das Honorar des amtlichen Verteidigers Bruno Steiner (ausgehend von ermessensweise ausgeschiedenen 45 Anwaltsstunden à Fr. 250.--, plus Auslagen, über welche indes bereits abschliessend im Rahmen der Verfahrenseinstellung vom 7. Juni 2012 entschieden wurde) mit Fr. 11'250.--, zuzüglich 8% MWST, festgesetzt (pag. 23-26 f.; pag. TPF 10-100-2 f.). Durch die Einsprache gegen den Strafbefehl wurde auch die damals festgelegte Entschädigung des amtlichen Verteidigers nicht rechtskräftig. Die von der Bundesanwaltschaft ermessensweise für das vorliegende Verfahren ausgeschiedenen 45 Anwaltsstunden wurden in der Einstellungsverfügung der Bundesanwaltschaft

- 13 - betreffend A. vom 7. Juni 2012 (E. 7.4 lit. d) unangefochten in dieser Höhe fixiert (pag. TPF 10-520-76). Sie gelten weiterhin als Berechnungsbasis für den entsprechenden Zeitraum. Zu hinterfragen ist aber der Stundenansatz: Das hier abzuschliessende Verfahren weist keinerlei Elemente auf, die für ein Abweichen vom üblichen Stundenansatz von Fr. 230.-- sprechen, weshalb dieser auch für das Verfahren bis zum Erlass des Strafbefehls anzuwenden wäre. Aus Gründen der Fairness und Billigkeit wird aber die Berechnung der Bundesanwaltschaft nicht korrigiert. Für das Verfahren bis zum Erlass des Strafbefehls vom 8. Juni 2012 wird daher die Verteidigerentschädigung inkl. Auslagen bei Fr. 11'250.-- belassen.

#### **E. 10.6**

Vom weiteren Stundenaufwand (ab Erlass des Strafbefehls vom 8. Juni 2012) sind die 0.75 Stunden vom 5. Juni 2012 zu streichen, da vor Erlass des Strafbefehls entstanden. Wegzustreichen sind auch 0.10 Stunden vom 1. Februar 2013 (Eingang 4 Reisepässe/Zust. an Kl.), da sie offensichtlich mit diesem Verfahren nichts zu tun haben (vgl. pag. TPF 10-520-38). Der Aufwand im Zusammenhang mit der Freigabe von Vermögenswerten (zwei Stunden) betrifft das vorliegende Verfahren nicht und ist hier nicht zu entschädigen (vgl. pag. TPF 10-520-49 ff.). Unter Hinzurechnung von einer Stunde für die Eingabe vom 22. September 2014 (vgl. supra, lit. R), das Studium dieser Verfügung und Abschlussarbeiten sind für das Verfahren ab 9. Juni 2012 total 15.5 Stunden zu vergüten. Reisen waren nicht erforderlich, so dass alles als Arbeitszeit gilt.

### **E. 10.7**

Die geltend gemachten Auslagen sind unter Hinweis auf das Gesagte um Fr. 9.50 (5. Juni 2012) zu kürzen und im Restbetrag von Fr. 156.85 zuzusprechen (vgl. pag. TPF 10-520-39).

- 14 -

### **E. 10.8**

Im Zusammenzug ergeben sich somit ■ gemäss Strafbefehl vom 8. Juni 2012

Fr. 11'250.-- ■ 15.5 Stunden à Fr. 230.-- seit 9. Juni 2012 Fr. 3'565.-- ■ Auslagen seit 9. Juni 2012

Fr. 156.85 Total

Fr. 14'971.85 Hinzu kommt die Mehrwertsteuer.

- 15 - Der Einzelrichter verfügt:

1. Das Strafverfahren SK.2012.32 gegen A. wird eingestellt. 2. Auf den Antrag, beschlagnahmte Vermögenswerte freizugeben, wird nicht eingetreten. 3. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'680.50, inklusive Fr. 700.-- Gerichtsgebühr und Spesenpauschale, gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft. 4. Die Eidgenossenschaft zahlt an A. eine Entschädigung von Fr. 200.--. Eine Genugtuung wird nicht ausgerichtet. 5. Rechtsanwalt Bruno Steiner wird für die amtliche Verteidigung im Sachverhaltsbereich "D. AG" mit Fr. 14'971.85 (exkl. MWST) entschädigt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter

Der Gerichtsschreiber

Zustellung an - Bundesanwaltschaft - Rechtsanwalt Bruno Steiner

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

- 16 - Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen eine Einstellungsverfügung der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 329 Abs. 4, Art. 320, Art. 322 Abs. 2 und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 25. September 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.